

**epiStoa e. V.
SATZUNG**

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „epiStoa e. V.“, gegründet am 30.09.2023, hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Ins-Bewußtsein-rufen der Wurzeln der europäischen Ideengeschichte in der Antike,
 - die Stärkung der allgemeinen Wahrnehmung der antiken Wurzeln von Philosophie, Recht, Sprachen und Wissenschaften,
 - die Würdigung der europäischen Werte (Art. 2 Vertrag über die Europäische Union) als einen Meilenstein,
 - die Verdeutlichung der Bedeutung der alten Sprachen Altgriechisch und Latein für die oben genannten Gebiete,
 - die Stärkung der Stellung der Sprachen Altgriechisch und Latein in modernen Bildungssystemen,
 - Veröffentlichungen in den oben genannten Themenbereichen,
 - die Durchführung von Tagungen, Workshops und Kursen, auch mit anderen Institutionen zusammen, zu Bildungs- und Völkerverständigungszwecken, insbesondere bzgl. der Vermittlung und Weitergabe von Altgriechisch und Latein sowie der europäischen Werte an jüngere Generationen,
 - Aktivitäten wie Durchführung divulgativer wissenschaftlicher Veranstaltungen, Bildungs-, Sprach- und/oder Kunst- und Kulturprojekte im Inland sowie in anderen EU-Ländern,
 - die Durchführung von Tagungen, Konferenzen, Kursen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu Bildungs- und Völkerverständigungszwecken.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins soll neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen.
- (4) Der Verein „epiStoa e. V.“ ist in politischer, konfessioneller und ethnischer Hinsicht neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (..2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die in § 2 dieser Satzung genannten Aktivitäten stehen stets im Dienst an Mitmenschen, insbesondere an jüngeren Generationen.

§ 4 Dauer

- (1) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag (Eintrittserklärung) muss schriftlich (online über die Vereinswebseite oder per Post) gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglied des Vereins können in- und ausländische natürliche oder juristische Personen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern sich diese um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (5) Mitglieder mit Stimmrecht sind alle aufgenommenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verfolgen engagiert und kompetent dessen Ziele.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder haben jedes Jahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags. Mitglieder bis zum Alter von 28 Jahren zahlen 25 Prozent, Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft 50 Prozent des festgelegten Jahresbeitrags.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und wird zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder per Dauerauftrag überwiesen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), freiwilligen Austritt, den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss wegen Nichtzahlung zweier aufeinanderfolgender Mitgliedsbeiträge, aus schwerwiegenden Gründen oder durch Vorstandsbeschluss bei Verletzung der Interessen des Vereins in gröblicher Weise. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen alle Mitgliederrechte verloren.
- (2) Austrittserklärungen sind ausschließlich an den Vorstand zu senden.
- (3) Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

III. Organisation

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 2 Monate angehören.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Änderungen zu § 2 der Satzung ist eine Anwesenheit von 50 Prozent der Mitglieder notwendig, für alle anderen Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von 33 Prozent ausreichend. Soweit durch ein Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgesehen ist, entscheidet eine einfache Mehrheit der Anwesenden; ausgenommen davon sind Satzungsänderungen: Diese erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet ein Mal im Jahr statt. Ihr obliegt insbesondere:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr und des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entlastung des Kassenwartes / der Kassenwartin,
 - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor der Versammlung vom Vorstand einzuladen. Grundsätzlich können Mitgliederversammlungen vor Ort, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Im Einzelfall entscheidet dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich bekanntgegeben.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Alle anderen Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Ob über die Anträge, die gem. Abs. 5 zusätzlich zur ursprünglichen Tagesordnung gestellt wurden, entschieden wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist zu protokollieren.
- (7) Das Stimmrecht kann persönlich oder qua Vertretung, autorisiert durch schriftliche Vertretungsvollmacht, ausgeübt werden. Die Vollmacht kann nur einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (8) Beschlüsse werden durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim, gefasst, es sei denn das Gesetz sieht zwingend eine andere Form der Beschlussfassung vor. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für abwesende oder vertretene Mitglieder.
- (9) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung erlaubt eine offene Abstimmung.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (11) Den Antrag auf Entlastung des Vorstands stellt der/die Kassenprüfer/in.

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Erforderlichenfalls oder auf Antrag von mindestens 10 % der eingetragenen Mitglieder beruft der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung ein, die zur Änderung der Satzung, zur Auflösung oder Beratung außergewöhnlicher Ereignisse bestimmt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse und Protokoll gelten die Regelungen, wie sie für die Mitgliederversammlung gelten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der enge Vorstand besteht i. S. d. § 26 BGB aus:
- 1. Vorsitzende,
 - 2. Vorsitzende,
 - Schatzmeister/in.
- (2) In den erweiterten Vorstand können zusätzlich zum engen Vorstand bis zu 4 weitere Mitgliedern gewählt werden (z. B. ständige/r Sekretär/in).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 Absatz 3 dieser Satzung). Die Kassenwartin oder der Kassenwart sowie der ständige Sekretär oder die ständige Sekretärin werden für 3 Jahre, die anderen Vorstandsmitglieder für 1 Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder sind wiederwahlbar. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Wählbar für Vorstandspositionen sind alle stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens seit 6 Monaten dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr oder auch auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder. Die Vorstandssitzung findet in der Regel im Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Der erste Vorsitzende lädt auf elektronischem Wege unter Nennung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Einladung auch bis zu einem Tag vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Alle Vorstandsbeschlüsse werden durch den erweiterten Vorstand gefasst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben setzt der Vorstand Personen oder Ausschüsse ein und bestimmt deren Rechte und Pflichten.

- (7) Jedes Mitglied des engen Vorstands ist für den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen allein vertretungsberechtigt.
- (8) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind
- zusammen mit den jeweils interessierten Mitgliedern des Vereins: Planung, Organisation und Durchführung der Aktivitäten des Vereins,
 - Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vermögens,
 - Aufnahme von Mitgliedern.
- (9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung gem. § 9 und § 10 dieser Satzung werden ein oder mehrere Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Altphilologenverband e. V. (Geschäftsstelle: Institut für Klassische Philologie Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften Gründungsmitglieder

Prof. em. Dr. Dr. Detlev Schild (Erster Vorsitzender)

Prof. em. Dr. Michael Job (Zweiter Vorsitzender)

Dr. Felicitas Graap (Schatzmeisterin)

Prof. Dr. Riccardo Pozzo

Dr. Barbara Fink

Dr. Patrick-Olivier Rosselet

Andreas Drekis